

Rainer Müller (2000): Arbeitsschutzgesetze

Arbeitsschutzgesetze haben das Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern; sie sind Teil des Arbeitsrechts.

Die Kompetenz zur Rechtssetzung ist mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 und dem Vertrag von Maastricht (1992) mit den Artikeln 100a und 118a EGV (nach der Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam von 1997 nun Artikel 95 bzw. 137 EGV) in die Hand der Europäischen Gemeinschaft gelangt. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die EG-Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

Artikel 95 ist die Kompetenznorm auf dem Gebiet des vorgelagerten, produktbezogenen Arbeitsschutzes. Hieraus leitet sich z.B. die Maschinenrichtlinie (89/392 EWG) ab. Wichtigstes Instrument zur technischen Harmonisierung sind Richtlinien, auf die sich die europäische Normung bezieht. Artikel 137 EGV ist Kompetenznorm auf dem Gebiet des betriebsbezogenen Arbeitsschutzes. Hieraus leitet sich die Rahmenrichtlinie „Arbeitsschutz“ (89/391 EWG) ab. Auf diese beziehen sich wiederum Einzelrichtlinien, wie z.B. die EG-Bildschirmrichtlinie von 1990. Das deutsche Arbeitsschutzrecht gliedert sich in ein öffentlich-rechtliches staatliches, öffentlich-rechtlich autonomes und privatrechtliches Arbeitsschutzrecht. Zum ersten gehört insbesondere das Arbeitsschutzgesetz als Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie 89/391 EWG von 1996. Es wird als Grundgesetz des betrieblichen Arbeitsschutzes bezeichnet. Dieses Gesetz gilt für alle Beschäftigten und alle Tätigkeitsbereiche. Es basiert auf einem umfassenden Arbeitsschutzbegriff; es geht vom Grundsatz der menschengerechten Gestaltung der Arbeit aus, verlangt eine dynamische Anpassung und Verbesserung, eine systematische Beurteilung der Arbeitsbedingungen bzw. der Gefährdungen und Transparenz. Moderne Erkenntnisse der Arbeitswissenschaften sind hier niedergelegt. Es strahlt auf den gesamten Arbeitsschutz aus. Weiterhin gehören dazu Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz), Berufskrankheitenverordnung, Gerätesicherheitsgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Bildschirmverordnung, Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung sowie Jugend- und Mutterschaftsschutzgesetz. Auf der Basis des öffentlich-rechtlichen autonomen Rechts (Sozialgesetzbuch VII, Gesetzliche Unfallversicherung) werden Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Bei den privatrechtlichen Regelungen wird unterschieden zwischen individuellem Arbeitsschutzrecht (z.B. § 618 Bürgerliches Gesetzbuch) und kollektivem Arbeitsschutzrecht (z.B. Betriebsverfassungsgesetz, Tarifvertragsregelungen).